

ANLAGE 1 zur Vorlage - Abwägungsvorschlag**Öffentliche Auslegung**

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 02.02.2015 bis 02.03.2015

Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

zur Planänderung vom 29.05.2015 bis 15.06.2015

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
01	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 23.02.2015	
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Nach der Geologischen Karte bilden Niederterrassenschotter den oberflächennahen Baugrund, die in unbekannter Gesamtmächtigkeit die Gesteine des Unterjura (Grenzbereich Lias alpha 3/Lias beta) verhüllen. Der oberste Profilabschnitt im Lias alpha 3 enthält erfahrungsgemäß einige Ölschieferlagen, die bis in den Dezimeter-Bereich mächtig werden. Bei den Ölschieferlagen ist zu beachten, dass diese nach Überbauung bzw. Austrocknung zu Baugrundhebungen führen können, so dass es sich empfiehlt, ggf. solche Ölschieferlagen durch entsprechenden Mehraushub zu entfernen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zu Bodenkennwerten, Wahl des Gründungshorizonts und/oder bei etwaigem Antreffen von Ölschiefer in der Baugrubensohle) wird empfohlen, frühzeitig geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro in Anspruch zu nehmen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser	Die Anregungen zur Bodenbeschaffenheit wurden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Allgemeine Hinweise Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	
02	Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 02.03.2015	
	<u>Belange der Raumordnung/ Bauplanungsrechts:</u> Zur Erschließung innerhalb des Baugebiets wird auf folgendes hingewiesen: 1. Der geplante Mischverkehr auf der Haupterschließungsstraße kann zu Verkehrssicherheitsproblemen führen. 2. Aufgrund der Linienführung kann es bei der Ver- und Entsorgung mit Lkw zu Einschränkungen kommen. Die Forderung nach einem Wendehammer für Feuerwehr, Notarzt, Krankenwagen, Müllfahrzeuge, ist für die Erreichbarkeit der über 75 m langen Anliegerstraße zu stellen. Die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen RAS 06 und die Dimensionierung der Wendehammer sind zu beachten. 3. Grundlagen für satzungsrechtliche Vorgaben bezüglich der Befahrbarkeit von Straßen sind unter anderem in der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) enthalten. Für Sackgassen, die nach 1979 angelegt wurden und über keinen entsprechenden Wendekreis bzw. -hammer verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen des § 16 der o. g. Unfallverhütungsvorschrift war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit besonders für Abfallsammelfahrzeuge.	Der Reumorgenweg wird im Trennsystem mit eigenständigem Gehweg als Tempo 30-Zone ausgebaut. Die Planung Reumorgenweg entspricht den verkehrlichen Anforderungen und technischen Vorgaben. Es handelt sich lediglich um den zweiten Straßenabschnitt. Die abschließende Planung, einschließlich Wendemöglichkeiten, erfolgt in Zusammenhang mit einer Überplanung des Neubaugebietes Reumorgenweg. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, um den Friedhof herum zur Wettbachstraße, ohne Wendeerfordernis, auszufahren. Siehe Ausführungen oben bzgl. Fahrverbindung zur Wettbachstraße.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<u>Belange des Naturschutzes:</u> Die Empfehlungen des Artenschutzfachbeitrags sind noch um einen detaillierten Arbeitsplan für die Anbringung der Fledermaus- und Vogelkästen zu ergänzen. Der Plan muss auch die Zeitpunkte der Kontrollen und das Reinigen der Kästen sowie die Dauer dieser Maßnahmen enthalten. Die Maßnahmen sind solange durchzuführen, bis sich in der Umgebung wieder natürliche Brut- und Fortpflanzungsstätten entwickelt haben.	Die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen werden entsprechend den Anregungen des Naturschutzes und den Anforderungen des Artenschutzes durchgeführt.
03	Kabel BW Schreiben vom 28.01.2015	
	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.
04	Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 26.02.2015	
	<u>Landwirtschaftliche Belange:</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	<u>Vermessung/Flurneuordnung:</u> Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.
	<u>Wasser- und Bodenschutz:</u> Abwasserbeseitigung Die in der Anlage 1 zur Vorlage – Abwägungsvorschlag frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 16.05.2005 bis 16.06.2005 aufgeführte Stellungnahme vom Wasseramt zur Abwasser- und Niederschlagsbeteiligung, ist weiterhin bei der zukünftigen Erschließung zu beachten, wie in der Abwägung angemerkt. Die rechtliche Grundlage ist seit dem 01.01.2014 der § 55 Wasserhaushaltsgesetz.	Kenntnisnahme.
	<u>Natur- und Denkmalschutz:</u> Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotop noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden aber erhebliche umweltrelevante Eingriffe verursacht. Dies wird vor allem durch die artenschutzfachliche Voreinschätzung belegt. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend neuester EU-Rechtsprechung nicht auf die Abarbeitung der Umweltbelange verzichtet werden kann. Es wird daher aus naturschutzrechtlicher Sicht empfohlen, einen Umweltbericht mit Abarbeitung der Eingriffsregelung zu erstellen. Im hier überplanten Bereich liegen eine ganze Reihe von Baumstandorten, die erhalten werden sollten und auf die die Planung Rücksicht nehmen sollte. Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten liegen vor und müssen beachtet werden. Allein das Aufhängen von Nistkästen ist hier nicht ausreichend. Es wird davon ausgegangen, dass hier artenschutzrechtliche Belange in erheblichem Maß	Auf die Ausführungen zu 2. wird verwiesen. Von einem Umweltbericht wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben abgesehen, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die relevanten Belange dargestellt. Für den Artenschutz wurde eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Datum 03.03.2014 durchgeführt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden fachlich qualifiziert ermittelt und sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Die Realisierung erfolgt bebauungsplan-konform.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	betroffen sind.	
	<u>Brandschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die folgenden Auflagen berücksichtigt werden: 1. Sofern Gebäude bestehen oder möglich sind, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Grundfläche 5 x 11 m) erforderlich. 2. Bei der Planung der Freiflächen und Verkehrswege ist dann die Erreichbarkeit der Anleiterstellen von Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen. 3. Sofern im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf den Grundstücken keine Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge möglich sind, ist dies bei der zulässigen Gebäudehöhe zu berücksichtigen. 4. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen. 5. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden.	Kenntnisnahme. Es wird auf die erforderlichen Baugenehmigungsverfahren verwiesen.
	<u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht:</u> Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu dem Vorhaben: Die geplanten Wohnbauplätze grenzen an den Pausenhof der Grundschule Endingen an. Geräuscheinwirkungen von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkungen. Der Pausenhof einer Grundschule ist eine ähnliche Einrichtung wie ein Kinderspielplatz. Die Geräusche von auf dem Pausenhof spielenden Grundschulkindern müssen unabhängig von ihrer Intensität nach dem Toleranzgebot im Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 22 (1a)) hingenommen werden. Sofern außerhalb des Schulbetriebes weitere lärmintensive Nutzungen des Schulgebäudes z.B. Musikunterricht, Musikproben v.a. in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit: 1. an Werktagen 06.00 - 07.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr 2. an Sonn- und Feiertagen 06.00 - 09.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr und in der Nachtzeit nach 22:00 Uhr stattfinden ist dies durch die Stadt Balingen im Rahmen des bauplanerischen Abwägungsprozesses zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Das städtische Grundstück Flst.Nr. 237 eignet sich trotz oder gerade wegen seiner räumlichen Nähe zur Schule Endingen, für eine Nachverdichtung und Wohnbebauung.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<u>Abfallwirtschaft:</u> Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn - die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt, - die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt, - das Durchfahrtsprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt, - es sich um Durchfahrtsstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt, - bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können, - Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, z.B. weil keine ausreichend dimensionierte Straße oder Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Bewohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen.	Kenntnisnahme. Auf die Ausführungen unter 2. wird verwiesen.
05	Telekom Schreiben vom 19.02.2015	
	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Reumorgenweg-Teil 2, Balingen-Endingen“. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen im Wesentlichen die Bautätigkeit, die durch das städtische Tiefbauamt koordiniert wird.
06	Polizeipräsidium Tuttlingen	
	Schreiben vom 03.02.2015 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen seitens des Polizeipräsidiums	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Tuttlingen keine Bedenken. Schreiben vom 11.06.2015 zur Planänderung Gegen die Einbeziehung des Verbindungswegs zwischen Reumorgenweg und „Breitle“ in den Bebauungsplan bestehen seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen keine Bedenken. Allerdings sollten bei der Bebauungsplanänderung unter Ziffer 5 der Begründung die Aussagen zur verkehrsrechtlichen Ausweisung als gemeinsamer Geh- und Radweg den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden. So ist die vorhandene Breite nur eine Voraussetzung, eine andere die „zwingende Notwendigkeit“ einer Beschilderung mittels Zeichen 240 StVO, die eine Benutzungspflicht begründen würde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.11.2010). Um Missverständnissen bei der Vorfahrtregelung vorzubeugen, sollte bei der verkehrlichen Detailplanung jeweils ein niedriger abgesenkter Bordstein an den beiden Einmündungen vorgesehen werden. Weiter sollte durch bauliche Maßnahmen eine missbräuchliche Nutzung durch Pkw von vornherein ausgeschlossen werden (z. B. Reduzierung der tatsächlichen Wegbreite auf 2,5 m).	Die Hinweise werden im Rahmen der Detailplanung und in Zusammenhang mit der verkehrsrechtlichen Anordnung von den zuständigen Fachbehörden erörtert bzw. berücksichtigt. Straßenbeschilderungen sind nicht Bestandteil von Bebauungsplanverfahren. Die Wegebreite ist durch die zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen vorgeprägt. Ein widerrechtliches Befahren mit Pkw kann bspw. auch durch das Aufstellen eines Absperrpollers verhindert werden.
07	Regionalverband Neckar-Alb Schreiben vom 29.01.2015	
	Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung eines innerörtlichen Areals einschließlich der Errichtung von Wohngebäuden in Balingen-Endingen geschaffen werden. Die Grundlage unserer Stellungnahme bildet der Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Satzungsbeschluss vom 26. November 2013), der dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zur Genehmigung vorliegt. Mit Schreiben vom 05.01.2015 teilte das Ministerium dem Regionalverband als Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit mit, dass der Regionalplan grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Innenentwicklungsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind keine Festlegungen eingetragen, die der beabsichtigten Nutzung widersprechen. Aus regionalplanerischer Sicht werden deshalb zum o.g. Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Kenntnisnahme. Die Innenentwicklungsmaßnahme wird vom Regionalverband begrüßt.
08	Stadtkämmerei Schreiben vom 28.01.2015	
	Die Straße Reumorgenweg von der Einmündung in die Lehrstraße bis zum Ausbauende ist erschließungsbeitragspflichtig. Mit endgültiger Herstellung sind die Beiträge zu verlangen. Die Straßen können ggf. auch zusammen im Rahmen einer zukünftigen Verlängerung abgerechnet werden soll, sofern der Straßenabschnitt nicht endgültig hergestellt wird.	Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Ausführung und das Erschließungsbeitragsrecht.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
09	Tiefbauamt Schreiben vom 26.05.2015 zur Bebauungsplanänderung	
	Die Wegebreite von 3,0 m (Fuß- und Radweg) ist für die Verlegung der geplanten Leitungen ausschlaggebend. Um genügend Abstand zur Friedhofsmauer einzuhalten ist jedoch eine Leitungstrasse von mindestens 3,5m notwendig (siehe beiliegende Skizze). Es wird also zusätzlich zum 3,0 m breiten Weg ein Grünstreifen von mind. 0,5 m benötigt.	Die über die Wegebereite von 3,0 m hinausgehende Fläche zur Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen kann mittels eines Leitungsrecht innerhalb des angrenzenden privaten Grundstücks, vor dessen Verkauf, durch die Stadt Balingen hinreichend gesichert werden.

M. Wagner